

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Wurzeln & Flügel“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wurzeln und Flügel“.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Betreuung von Kindern.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit, und hier insbesondere die der Kinder, zu dienen.
2. Der Verein strebt an, einen Naturkindergarten, unter Leistungen der direkten Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, einzurichten und zu betreiben. In diesem Kindergarten soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten bleiben und gefördert werden. Dadurch werden sie auf spielerische und entdeckende Weise zu umweltbewusstem Handeln angeregt. Weiter will der Verein auf diese Weise Kindern im Vorschulalter die Möglichkeit geben, sich in der Natur zu bewegen, zu entspannen und sich ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend zu verhalten und entfalten. Ziel ist es, die Kinder darin zu unterstützen, eine natürliche und gesunde Verbindung zu sich, ihrem sozialen Umfeld und der Natur zu entwickeln. Fantasie, Kreativität sowie eine differenzierte Wahrnehmung werden zu wesentlichen Elementen im täglichen Erleben.
3. Voraussetzung einen Kindergartenplatz zu erhalten ist eine aktive Mitgliedschaft der/des gesetzlichen Vertreter/s im Verein.
4. Der Satzungszweck soll weiterhin dadurch verwirklicht werden, dass die Ziele des Kindergartens durch regelmäßige Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen auch Kindern, welche nicht dem regelmäßigen Kindergartenalltag angehören, näher gebracht werden.

§ 3 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Nach Beschluss des Vorstandes ist die Zahlung der Ehrenamtszuschale an Vereinsmitglieder für Vereinstätigkeiten möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt und in ein Amt wählbar sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Beitrittsantrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.3 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 4.4 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- 4.5 Fördernde Mitglieder können Personen sein, deren Beteiligung an der Vereinsarbeit sich auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränkt.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - mit dem Tod des Mitglieds.
- 4.6.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- 4.6.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- 4.6.3 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es ohne Angabe von Gründen den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nicht gezahlt hat. Ein Antrag auf Stundung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrags kann unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Ausschluß wird dem Mitglied durch einfachen Brief mitgeteilt.

4.6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

4.6.5 Mitgliedschaften, welche durch einen gültigen Vertrag über einen Kitaplatz eingegangen wurden (siehe §2 (3)), erlöschen mit Beendigung selbigen Vertrages automatisch. Auf schriftlichen Antrag kann die Mitgliedschaft darüber hinaus weitergeführt werden.

4.7. Folgende Personen sind Gründungsmitglieder des Vereins Wurzeln & Flügel e.V.:
Katharina Calabrese, Jörg Pintz, Anna Tilgner, Mandy Meissgeier, Arjen de Hoon, Steffi Rosenbaum, Ulrike Schauer, Martin Wystrik, Ingrid Schäfer, Witali Bossenko, Michele Dubo, Susanne Koch, Dörte Heidecker, Colin Heidecker, Timea Ihlenfeld, Nadja Key, Janine Paulig, Anja Engert, Paul Seifert, Armin Köhler, Eva Nienholdt, Lisa Lahme, Veronika Geier, Kanwal Sethi, Kerstin Rupp, Daniela Inkrot, Andre Böhm, Ursula Gnauk und Michael Stellmacher.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitgliedern steht kein Stimm-/Wahlrecht zu.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinn des §30 BGB bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-mail an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Ausscheiden der Mehrheit des Vorstandes dies erforderlich macht, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 10% der Mitglieder dies beantragt.
3. Der/die Vorsitzende kann bei Eilbedürftigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 6 Tagen einberufen.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Es wird ein Versammlungsleiter gewählt, in der Regel ist das der Vorsitzende.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Satzungsänderungen
8. Aufhebung der Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
10. Auflösung des Vereins

§ 10 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt kann der Vorstand ein Mitglied per Beschluss in das Amt berufen, welches die Amtsaufgaben vollumfänglich und mit Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Vorstand

12.1 Zusammensetzung

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in,
4. und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

12.2 Aufgaben

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufhebung der Mitgliedschaft (nach § 4.6.3)
6. Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

12.3 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und strebt bei Beschlüssen eine Einigung nach dem Konsensprinzip an. Sollte kein Konsens über den Beschluss erreicht werden können, wird eine der folgenden Optionen im Konsens ausgewählt:
 - a. Fortsetzung der Diskussion
 - b. Entscheidungsfindung mittels einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c. Vertagung
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13 Gesetzliche Vertretung des Vereins

1. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich, jeweils allein, durch folgende Vorstandsmitglieder vertreten:
 - erster Vorsitzende/r
 - zweiter Vorsitzende/r

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Satzung zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenführung

1. Der/die Schatzmeister/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählten Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit mindestens einmal pro Jahr in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Verein „Achtsamkeit und Verständigung e.V.“, Rosenanger 24, 31595 Steyerberg.
2. Dies geschieht unter der Auflage, es entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Sofern dieser Verein zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage ist, fällt es an den “Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V.(BvNW), Osterdamm 27, 24983 Handewitt“.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.05.2009 einstimmig beschlossen.

Leipzig, den 27.05.2009

(28.09.2011: §12.1 geändert;

18.07.2012: §4.6.3 geändert;

19.03.2014: §3.3 hinzugefügt; §4.7 hinzugefügt; §12.1.4 geändert; §12.2 hinzugefügt;

§12.3 c geändert;

20.05.2015: §2.4 hinzugefügt; §4.6 geändert; 4.6.5 hinzugefügt; §7.2 hinzugefügt; §8.4 geändert;

§11 neu verfasst; §12.3 neu verfasst; §13 neu verfasst;)